

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Aktueller Hinweis: Stand 12/2021 (MSZ 4/2021)

Nächster Schritt in der TI: „Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“

Die elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU) soll das herkömmliche, papiergebundene Verfahren der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) von gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern mithilfe des (ärztlichen) Musters 1 **zukünftig durch den Vordruck e01 ablösen**. In Zukunft werden die Arbeitsunfähigkeitsdaten (AU-Daten) vom ausstellenden Zahnarzt direkt an die Krankenkassen elektronisch übermittelt.

Ab 01. Oktober 2021 wird der Versand der eAU über KIM an die Krankenkassen zur gesetzlichen Pflicht.

Solange die zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) notwendigen technischen Voraussetzungen in der Vertragsarztpraxis noch nicht zur Verfügung stehen, können Ärztinnen und Ärzte aufgrund einer **Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021** das alte Verfahren (**Muster 1**) anwenden.

Die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten von der Praxis zur Krankenkasse sind Folgende:

- Mindestens Anschluss an die TI mit einem TI-Konnektor-Update der Stufe PTV3 (E-Health-Konnektor) bzw. PTV4-Update
- elektronischer Heilberufsausweis (eHBA - 2. Generation) oder SMC-B-Karte
- KIM-Dienst
- Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Das Verfahren zum Ausstellen einer AU über Muster 1 (a bis d) oder die Blankoformularbedruckung ist ab dem 01. Januar 2022 nicht mehr möglich!

Bis zum endgültigen fehlerfreien Betriebsverfahren können die Zahnarztpraxen, wenn die erforderlichen Dienste und Komponenten im Einzelfall nicht verfügbar sind oder nicht fehlerfrei funktionieren, die in der Information der KZBV beschriebenen papiergebundenen Ersatzverfahren anwenden. Diese sind ebenfalls auf der Website der KZVS zu finden unter dem Titel „Information - **Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept**“

Ab dem 01. Juli 2022 stellen Krankenkassen den Arbeitgebern die AU-Daten zum digitalen Abruf zur Verfügung (gesetzliche Vorgabe aus dem Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)).

Für weitere Fragen und Informationen empfehlen wir Ihnen die „Webseite der KZBV“:

<https://www.kzbv.de/telematik-und-it>

Dort finden sie zu diesem Thema sowie auch zu allen anderen Themen der TI und der IT-Sicherheit ausführliche Beschreibungen.